

# Bundesblatt

90. Jahrgang.

Bern, den 5. Januar 1938.

Band I.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 über die Anerkennung  
des Rätoromanischen als Nationalsprache und über die Volks-  
begehren betreffend die Abänderung des fakultativen Referen-  
dums und die private Rüstungsindustrie.**

(Vom 27. Dezember 1937.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1937 über die Revision  
der Art. 107 und 116 der Bundesverfassung (Anerkennung des Rätoromanischen  
als Nationalsprache),

in Erwägung:

1. dass 53 416 Schweizerbürger, deren Stimmberechtigung amtlich be-  
glaubigt ist, das Begehren um Revision des Art. 89, Abs. 2, der Bundesverfas-  
sung (Abänderung des fakultativen Referendums) gestellt haben;

dass ferner 56 848 Schweizerbürger, deren Stimmberechtigung amtlich  
beglaubigt ist, das Begehren um Revision des Art. 41 der Bundesverfassung  
(private Rüstungsindustrie) gestellt haben;

2. dass somit in beiden Fällen den Bedingungen, unter welchen ein Volks-  
begehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Art. 121 der Bundes-  
verfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist;

3. dass die Bundesversammlung am 29. September und 21. Dezember 1937  
(Volksbegehren für die Abänderung des fakultativen Referendums) und am  
23. Dezember 1937 (Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie) be-  
schlossen hat, die zwei Begehren der Abstimmung des Volkes und der Stände

mit dem Antrag auf Verwerfung des ersteren und auf Annahme des Gegenentwurfs der Bundesversammlung beim zweiten Begehren (Art. 1, Ziff. 2) zu unterbreiten,

beschliesst:

**Art. 1.**

Die Volksabstimmung über die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache und über die Volksbegehren betreffend die Abänderung des fakultativen Referendums und die private Rüstungsindustrie findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Sonntag, den 20. Februar 1938, und, wo nötig, am Vortage statt.

**Art. 2.**

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

**Art. 3.**

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

**Art. 4.**

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

**Art. 5.**

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 27. Dezember 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**G. Boyet.**



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 über die  
Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache und über die Volksbegehren  
betreffend die Abänderung des fakultativen Referendums und die private  
Rüstungsindustrie. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1938
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.